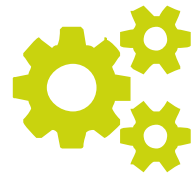

Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Was bedeutet das konkret für Arbeitgeber:innen?

19.10.2023 – Anett Reiche
- 46. ThAFF-Praxisaustausch -

Im Fokus heute



Wen betreffen die Regelungen durch die Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung?



Welche zentralen Neuerungen wird es ab wann geben?

Teil 1: Fachkräfte und Personen mit berufspraktischer Erfahrung, künftige Fachkräfte

Teil 2: Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche, Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Qualifikation, Regelungen für besondere Berufsgruppen (Berufskraftfahrer:innen, IT-Spezialisten, Pflegehilfskräfte)

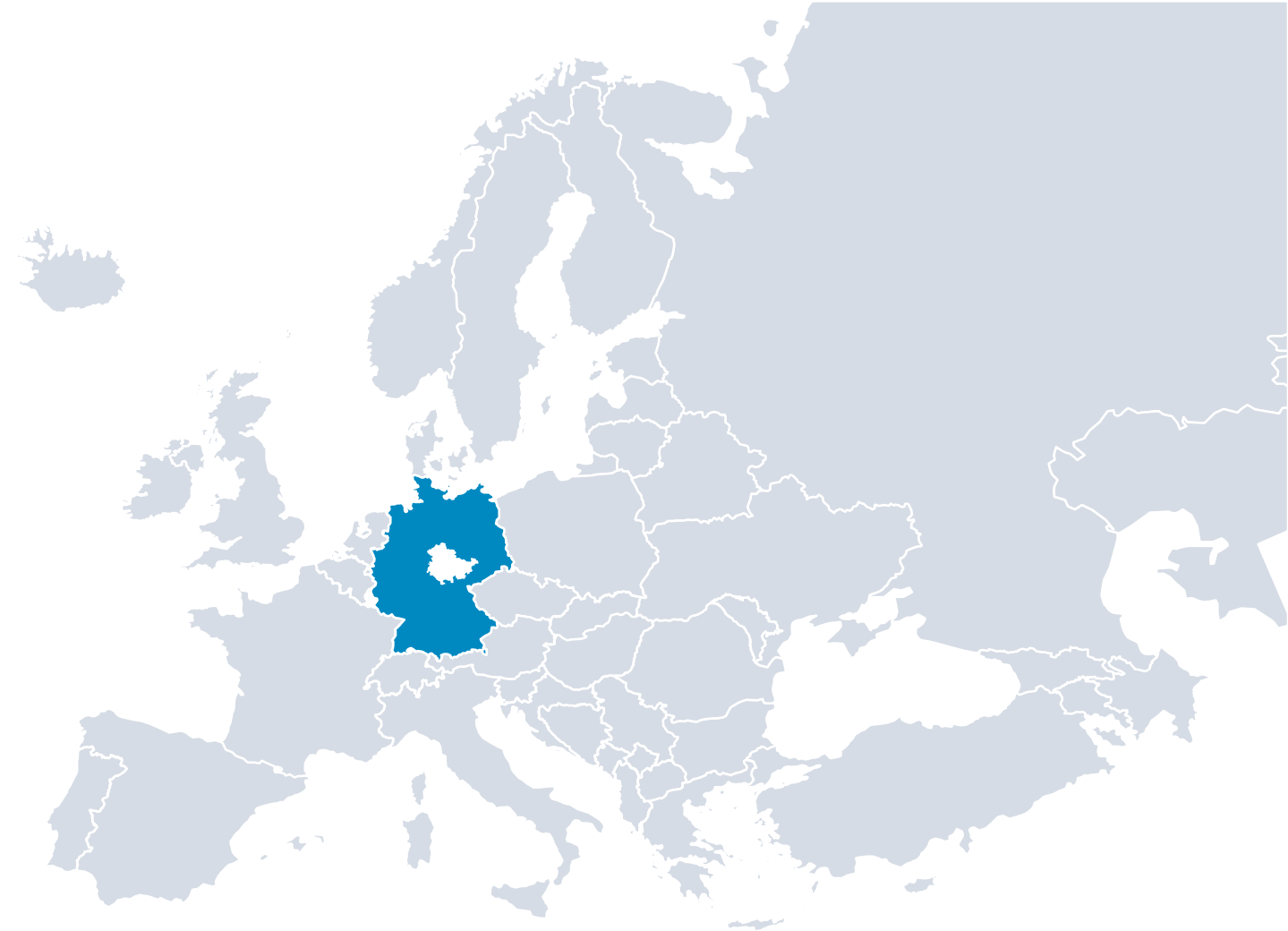


Gut zu wissen – Überlegungen für Rekrutierung und Verbleib im Unternehmen

Internationale Fach- und Arbeitskräfte

Welche Potentialgruppen gibt es? Wer ist durch die Neuregelungen insbesondere betroffen?

- > Geflüchtete, inkl. neue Zuwanderung aus der Ukraine ab 24.02.22
- > Staatsangehörige EU/EWR
- > Absolventen deutscher Hoch- und Berufsschulen
- > Familiennachzug
- > **Drittstaatsangehörige**



Neuregelungen – Bild von 4 Säulen

NEU

Fachkräftesäule
(Qualifikation erforderlich)

Blaue Karte EU (ab 18.11.23)

Aufenthaltserlaubnis für
Fachkräfte mit *in*
Deutschland anerkanntem
Abschluss (ab 18.11.23)

Künftige Fachkräfte
(ab 1.3.24)

- Auszubildende
- Studierende
- Personen mit teilweiser
Gleichwertigkeit des
ausländischen Abschlusses

NEU

Erfahrungssäule – ab 1.3.24
(Qualifikation erforderlich)

Einwanderung mit *im*
Ausland anerkanntem mind.
2-jährigem
Berufsabschluss/
Hochschulabschluss und
mind. 2 Jahren einschlägiger
Berufserfahrung

Anerkennungspartnerschaft
Aufnahme einer
Beschäftigung in
Deutschland, wenn parallel
Anerkennungsverfahren in
Deutschland absolviert wird

NEU

Potenzialsäule - ab 1.6.24
(Qualifikation erforderlich)

Chancenkarte zur **Suche**
einer Arbeit oder
Qualifizierung im Rahmen
des Anerkennungs-
verfahrens auf Basis eines
Punktesystems
mit Möglichkeit
Probearbeit und
Nebenbeschäftigung

Zweistufiges System

Folgechancenkarte, wenn
Arbeitsplatz gefunden
wurde

Arbeitskräftesäule
(Qualifikation nicht
erforderlich)

Erweiterung und
Entfristung der
Westbalkanregelung
(ab 1.6.24)

Kurzzeitige kontingentierte
Beschäftigung
8 in 12 Monaten
(ab 1.3.24)

NEU

Fachkraftsäule – Blaue Karte EU

(§18g AufenthG n.F., ab 18.11.23)

Blaue Karte EU „groß“ (ohne Zustimmung Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder **äquivalenter tertiärer Abschluss (Meister, Techniker, Fachwirte etc.)**

Mindestgehalt bei **50%** allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung
→ 2023: 43.800 Euro
2024 vorauss.: 45.300 Euro

Blaue Karte EU „klein“ (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder **äquivalenter tertiärer Abschluss**

UND

„Mangelberuf“*

ODER

Berufsanfänger (Abschluss max. 3 Jahre alt)

ODER

Berufserfahrene aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren)

Mindestgehalt bei **45,3%** allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung → 2023: 39.682,80 Euro, 2024 vorauss.: 41.041,80 Euro

- **Erleichterungen** u.a. bei Familiennachzug, Arbeitgeberwechsel, Mobilität in der EU

* Mangelberufe nach [ISCO-08](#) – Gruppen **132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23, 25**

Fachkraftsäule – Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte

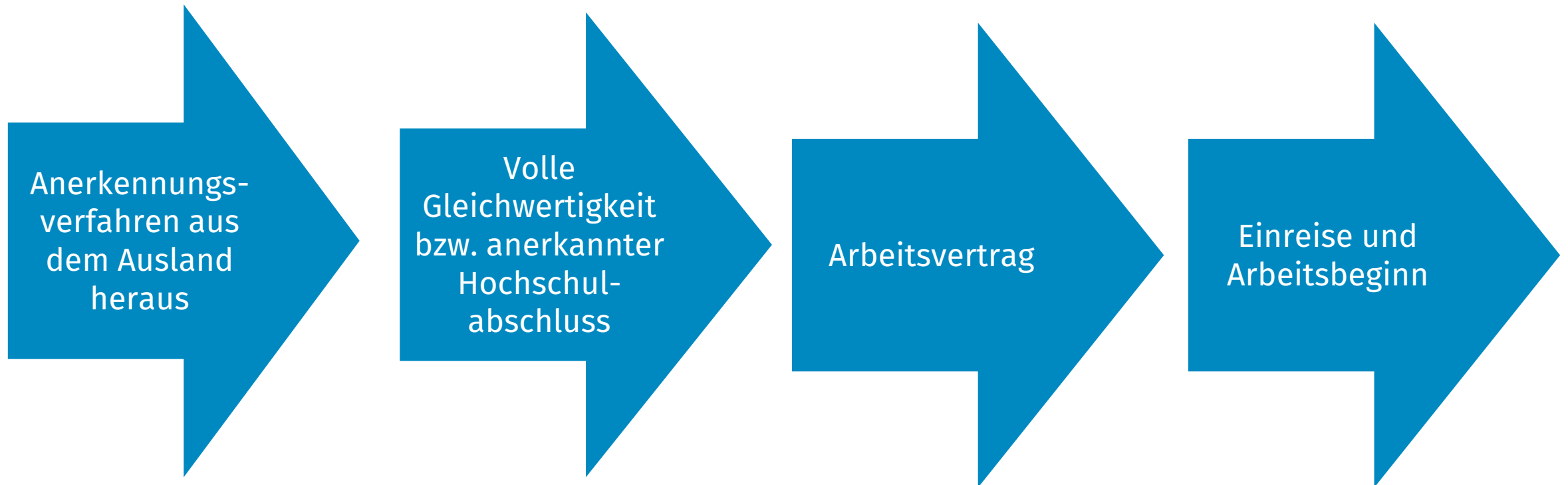
(§§ 18a, b AufenthG n.F., ab 18.11.23)

§ 18a Fachkraft mit Berufsausbildung	§ 18a Fachkraft mit akademischer Ausbildung
In Deutschland anerkannter Abschluss Fachkraft = mind. zweijährige Ausbildung	In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss
Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit	
Kein Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen notwendig*	
berechtigt zu jeder qualifizierten Beschäftigung im nicht-reglementierten Bereich	
Beide Titel werden zu Anspruchstiteln	
Erteilung für 4 Jahre bzw. bei kürzerem Zeitraum Arbeitsverhältnis + 3 Monaten	
Erleichterungen Familiennachzug, insbesondere Wegfall Wohnraumerfordernis Kernfamilie, Möglichkeit des (Schwieger-) Elternnachzugs (befristete Regelungen bis 31.12.28)	
Wechsel in Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren möglich (derzeit 4 Jahre)	

* Reglementierte Berufe: Erfordernis Deutschkenntnisse im Rahmen der Berufszulassung möglich

Einreise als Fachkraft – Prozessschritte

(§§ 18a, b, g AufenthG n.F.)



Fachkraftsäule – Künftige Fachkräfte

(ab 1.3.24)

- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- **Mehr Zweckwechsel werden möglich**

§ 16a Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung

Wegfall Vorrangprüfung

Nebenbeschäftigung von bis zu **20h**/ Woche möglich (derzeit 10h/Woche)

§ 16b Studium

**Ausweitung
Beschäftigungsmöglichkeiten
(„Werkstudentenregelung“)**

Beschäftigung von bis zu **140** Tagen/
Jahr, Berechnung je Kalenderwoche*

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Aufenthalt für
Qualifizierungsmaßnahmen bei
teilweiser Gleichwertigkeit

Nebenbeschäftigung von bis zu
20h/Woche* und zeitlich unabhängig
bei Zusammenhang zu späterer
Fachkrafttätigkeit

**Wegfall Arbeitsplatzangebot für
Beschäftigung als Fachkraft nach dem
Anerkennungsverfahren**

Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu
24 Monate erteilt, Verlängerung auf
max. **3 Jahre** insgesamt möglich

* Details noch ausstehend

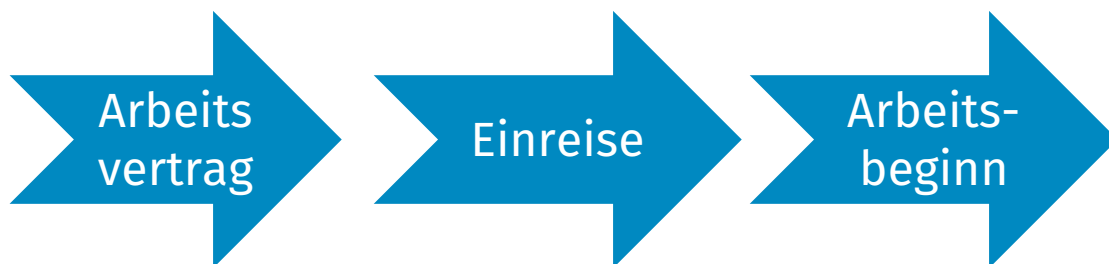
Erfahrungssäule – Einreise mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(§ 6 BeschV n.F., ab 1.3.24)

Einreise für eine qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung – für alle nicht-reglementierten Berufe mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss ODER dualer Ausbildung gleichwertiger AHK-Abschluss)*	Arbeitsvertrag/ Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt von 45% der Beitragsbemessungsgrenze allg. Rentenversicherung*
2 Jahre Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren erworben), die zur angestrebten Tätigkeit befähigt*	Abweichung von Mindestgehalt möglich, wenn Tarifbindung besteht UND Beschäftigung nach tariflichen Vorgaben erfolgt

Über erforderliche Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber



* Details noch ausstehend

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

(§ 16d Abs. 3 AufenthG n.F. + § 2a BeschV n.F., ab 1.3.24)

Einreise zur Beschäftigung mit parallelem Anerkennungsverfahren

- Start Anerkennungsverfahren in Deutschland
- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Aufenthalt zunächst für 1 Jahr erteilt, Verlängerung bis max. 3 Jahre insgesamt möglich
- Nebenbeschäftigung von bis zu 20h/ Woche (zusätzlich) möglich

Zentrale Voraussetzung: Vertrag über Anerkennungspartnerschaft mit Verpflichtung Fachkraft und Arbeitgeber unverzüglich nach Einreise Anerkennungsverfahren zu beginnen und aktiv zu betreiben

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss)*	Arbeitsvertrag/ Arbeitsplatzangebot bis zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit
Deutschkenntnisse mind. A2	Eignung des Arbeitgebers für Ausbildung oder Nachqualifizierung*
	Ermöglichung Ausgleich ggf. festgestellter Unterschiede



* Details noch ausstehend

Finanziert durch den Freistaat Thüringen, Disclaimer zu beachten.

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

(§ 16d Abs. 3 AufenthG n.F. + § 2a BeschV n.F.)

Bei *nicht-reglementierten* Berufen ist ein Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung als Fachkraft erforderlich

bei *reglementierten Berufen* ist ein Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung erforderlich
UND

- Tarifbindung Arbeitgeber und Beschäftigung zu den tariflichen Bedingungen
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

ODER

- Arbeitgeber eine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten

Chancenkarte zur **Arbeitsplatzsuche/ Suche** Qualifizierung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

- Probebeschäftigung bis zu 2 Wochen und Nebenbeschäftigung durchschnittlich bis zu 20h/ Woche*
- Folgechancenkarte mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (Verlängerung um max. 2 Jahre, wenn ein Arbeitgeber für eine qualifizierte Beschäftigung gefunden wurde und Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung noch nicht erfüllt sind)

Stufe 1 – Grundvoraussetzungen

- Gesicherter Lebensunterhalt
- Im Abschlussland staatlich anerkannter mind. zweijähriger Berufsabschluss ODER Hochschulabschluss)
- Mind. Deutsch A1 oder Englisch B2

Stufe 2 – Punktesystem: volle Gleichwertigkeit Abschluss oder 6 Punkte aus verschiedenen Kategorien

teilweise Gleichwertig- keit Abschluss	Sprachkenntnisse#				Berufserfahrung#		Qualifikation in „Mangelberuf“	Alter#		Voraufenthalt	Chancen- karte für Ehegatte
	Deutsch B2	Deutsch B1	Deutsch A2	Englisch C1	5 in letzten 7 Jahren	2 in letzten 5 Jahren		Bis 35	Bis 40		
4	3	2	1	1	3	2	1	2	1	1	1

* Details sind ausstehend # innerhalb der Kategorie nicht kumulierbar

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten

Was heißt das für mich als Arbeitgeber, wenn sich jemand mit einer Chancenkarte bei mir bewirbt?

Person kann in anderen Aufenthaltstitel wechseln,
wenn die Voraussetzungen erfüllt sind

Antrag auf Folgechancenkarte, mit einem
Arbeitsvertrag für eine qualifizierte
Beschäftigung mit Zustimmung der
Bundesagentur für Arbeit

Arbeitskräftesäule – Möglichkeiten der Beschäftigung ohne formale Qualifikation

„Westbalkanregelung“ (§19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV) – **Neuerungen ab 1.6.24**

Einreise zur Ausübung jeder Beschäftigung (qualifikationsunabhängig) mit Arbeitsvertrag

Gilt für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien und Montenegro

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung*

Kontingent **50.000** Personen pro Jahr

Regelung ab 2024 **entfristet**

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung von Arbeitskräften (§4a Abs 4. AufenthG n.F. i.V.m. § 15d BeschV n.F.) – **ab 1.3.24**

Ausübung einer kontingentierten kurzzeitigen (qualifikationsunabhängigen) Beschäftigung von mind. 30h/Woche

Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen

Befristung der Beschäftigung: max. 8 Monate in 12 Monaten

Arbeitgeber muss tarifgebunden sein und nach tariflichen Bedingungen beschäftigen, Reisekosten sind vom Arbeitgeber zu tragen

Beschäftigung nach dieser Regelung *je Betrieb:* Max. 10 Monate in 12 Monaten

Regelungen für IT-Spezialisten

Mit formaler Qualifikation	Einreise als Fachkraft (ab 18.11.23)	Blaue Karte EU (ab 18.11.23)
	<ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland anerkannte Berufsausbildung oder Hochschulabschluss - Jede nicht reglementierte Beschäftigung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder tertiärer Bildungsabschluss - Mindestgehalt ohne Zustimmung BA: 50% - Beitragsbemessungsgrenze RV - Mindestgehalt mit Zustimmung BA (Mangelberuf oder Berufsanfänger): 45,3 % - Beitragsbemessungsgrenze RV - qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich
Ohne formale Qualifikation	Einreise mit berufspraktischer Erfahrung (ab 1.3.24)	Blaue Karte EU (ab 18.11.23)
	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Jahre in letzten 5 Jahren einschlägige Berufserfahrung - Mindestgehalt: 45% - Beitragsbemessungsgrenze RV oder Tarifbindung Arbeitgeber 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre in letzten 7 Jahren einschlägige Berufserfahrung auf Niveau Akademiker - Mindestgehalt mit Zustimmung BA: 45,3 % - Beitragsbemessungsgrenze RV - qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich

Regelungen Berufskraftfahrer :innen

(§ 24a BeschV n.F. – ab 18.11.23)

- **Vereinfachung der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit**
 - erforderliche **Berufsausübungsvoraussetzungen werden nicht mehr geprüft** – Arbeitgeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Voraussetzungen vorliegen (insb. EU-/EWR-Fahrerlaubnis und Grundqualifikation)
 - **Wegfall Vorrangprüfung**
- **Wegfall** der Prüfung von **Sprachkenntnissen** bei Einreise

Regelung Pflegehilfskräfte

(§ 22a BeschV n.F. – ab 1.3.24)

- Aufenthaltserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich unterhalb Fachkraftniveau
- Voraussetzung
 - In Deutschland abgeschlossene oder in Deutschland anerkannte Ausbildung (Herkunftsland) als staatlich anerkannte Pflegehilfskraft
 - Erfüllung Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit

Gut zu wissen

Fragen für Rekrutierung und Verbleib mit Blick auf die neuen Regelungen

Unabhängig von konkreter Bewerbung

- Welche **Stellen** möchte ich auch mit internationalen Fach- und Arbeitskräften besetzen?
 - Biete ich jeweils eine qualifizierte oder unqualifizierte **Beschäftigung** an? (Fachkraftniveau erreicht bei regulär mind. zweijährigen Ausbildungen)
 - Zeitlicher Umfang des Stellenangebots und Gehalt
- Welche Regelungen kann ich für die jeweilige Stelle nutzen?
- Was muss ich dafür als Unternehmen an Voraussetzungen erfüllen?

Bei konkreter Bewerbung

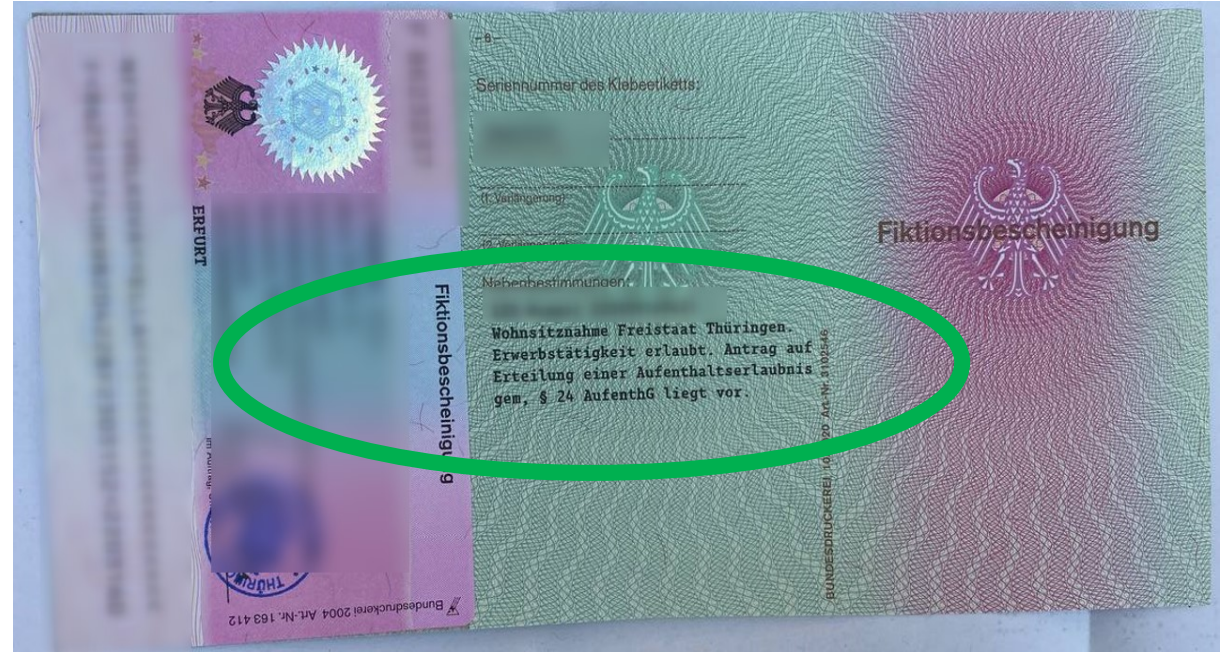
- **Wo** befindet sich der/ die Bewerber:in? Inland / Ausland?
- Welche **Staatsangehörigkeit** liegt vor?
- Welcher **Aufenthalt** und **Arbeitsmarktzugang** liegt derzeit vor? Ausland: braucht es ein Visum zur Einreise?
- Welche **Qualifikation** liegt vor? Gibt es bereits Nachweise darüber, dass die Qualifikation im Abschlussland oder in Deutschland anerkannt ist?
- Welche **Berufserfahrung** liegt vor und wie kann diese nachgewiesen werden?
- Müssen **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden?
- Möchte der/ die Bewerber:in die **Familie** kurz- oder langfristig mitbringen?

Was bleibt?

Arbeitgeberpflichten

Bitte immer nach dem **aktuellen** Aufenthaltstitel/
Visum / Aufenthalts“*papier*“ fragen und dort den
Arbeitsmarktzugang / Arbeitserlaubnis
kontrollieren

Meldepflicht bei **vorzeitiger Beendigung** der
Beschäftigung: innerhalb von 4 Wochen an
Ausländerbehörde melden



Der Betrieb ist gesetzlich verpflichtet, einen **Nachweis zur (digitalen) Personalakte** aufzunehmen
Erlaubt ist, was nach der **aktuellen** Genehmigung möglich ist.

Infos geben sehr gern BA – Arbeitgeberservice / Ausländerbehörde / ThAFF

Zu den Fragen

Informationen zum Familiennachzug: <https://bimf.thueringen.de/migration/familiennachzug>

Informationen zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens „Pfleigestudiumstärkungsgesetz“ → Gesetz wurde am 19.10.23 verabschiedet, **Beschluss:** Annahme in Ausschussfassung (Drucksachen BT 20/8105, BT 20/8901): <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-der-hochschulischen-pflegeausbildung-zu-erleichterungen-bei-der/300143>

Wechsel von Aufenthaltstiteln:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2020.pdf

Schritte im Visumsprozess: Arbeitsmarkt und Bildungsmigration: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/visumprozess-formulare/einreiseprozess>

Wo gibt es weitere Informationen?

Portal der Bundesregierung zu Fachkräfteeinwanderung: www.make-it-in-germany.com mit aktuellen Informationen zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Informationen zur Berufsankennung: www.ankennung-in-deutschland.de

- Hier auch grafische Übersicht aus Fachstudie: [Studie mit Grafiken zu den Novellierungen - insb. Seite 18](#)

Informationen zu Abschlüssen aus dem Ausland

- Akademische Abschlüsse: [ANABIN](#)
- Abschlüsse in Gesundheitsberufen: [ANABIN Gesundheitswesen](#)
- HWK/IHK Berufe: [BQ Portal](#)

Links zu den Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung:

- Gesetz: [Informationen des Bundesinnenministeriums](#)
- Verordnung: [Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)
- Gesetz und Verordnung im Bundesrat am 7.7.23: [Bundesrat 1035.Sitzung](#)
- Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt: [Bundesgesetzblatt 18.8.23](#)



Thüringer Agentur Für
Fachkräftegewinnung (ThAFF)

Kontaktieren Sie uns!



thaff@leg-thueringen.de



0361 5603-520



www.thaff-thueringen.de